

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2024

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung „Schulstrukturen“	3
Vorhaben Windpark Müden (Aller)	3
Neufassung der Satzung des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn	5
Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung nach UVPG für die Verlegung eines Abschnitts des Grabens III. Ordnung entlang der Fehringstraße und Herstellung eines Durchlasses in der Gemarkung Triangel, Flur 1, Flurstück 238	12
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2024 und 2025 13
	Korrekturbekanntmachung Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“, Ortschaft Suderwittingen 16
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
	Haushaltssatzung 2024 17
	11. Flächennutzungsplanänderung 18
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Über den Scharrbusch“ mit örtlicher Bauvorschrift 19
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2024 20

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Bergfeld	1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	22
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Westlich Guleitzer Straße“, Gemeinde Parsau, OT Kaiserwinkel	23

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

	Jahresabschluss 2012	24
--	----------------------	----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	2. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates	25
--	--	----

Gemeinde Müden (Aller)	Richtlinie zur Förderung von Balkonsolaranlagen	28
------------------------	---	----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	32
--	--------------------------------	----

	Haushaltssatzung 2024	32
--	-----------------------	----

	44. Flächenplannutzungsänderung	34
--	---------------------------------	----

Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschlüsse 2019 und 2020	34
------------------------	--------------------------------	----

	Haushaltssatzung 2024	35
--	-----------------------	----

Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	37
----------------------	-----------------------------------	----

	Haushaltssatzung 2024	39
--	-----------------------	----

	Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr „Schulweg „	40
--	---	----

Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2024	41
-----------------	-----------------------	----

Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-West“	42
---------------------	--	----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark	Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Tangeln	43
---	--	----

A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung „Schulstrukturen“

Öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 2 Nds. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG)

Dem Kreistag des Landkreises Gifhorn ist in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2023 gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung zu Schulstrukturen bekannt gegeben worden.

Nach § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes hat die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszuliegen.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes in der Zeit vom 01.02.2024 bis einschließlich 09.02.2024 im Fachbereich Schule und Sport des Landkreises Gifhorn, Ribbesbütteler Weg 4, 38518 Gifhorn, im Raum 201 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gifhorn, den 15.12.2023

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.31

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen beabsichtigt, in der Gemarkung Müden (Aller) (Flur 29, Flurstücke 1, 2, 7/1, 7/2, 13, 14, 24, 25 und 29; Flur 30, Flurstücke 1/3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 17 und 18; Flur 31, Flurstücke 15, 16, 17 und 19 und Flur 34, Flurstücke 3, 8, 9, 10, 12/3, 12/4, 13, 15, 16 und 27) sowie der Gemarkung Hahnenhorn (Flur 2, Flurstücke 16 und 17/2) elf Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit Nabenhöhe von 105 m zzgl. Fundamenterrhöhung vom 3 m, Rotordurchmesser von 150 m, Gesamthöhe von 183 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die vorgenannte Anlage (Windpark Müden (Aller)) bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht können

vom 01.02.2024 bis einschl. 01.03.2024

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Meinersen

Rathaus der Samtgemeinde Meinersen - Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 2.4
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05372 89618

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden unter anderem auch folgende, für die UVP notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermausgutachten
- Fotografische Dokumentation der vom Eingriff betroffenen Gehölze
- Fotografische Dokumentation der vom Eingriff betroffenen Grabenabschnitte
- Gutachtliche Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose
- Gutachtliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose
- Gutachten zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen
- Brandschutzkonzept
- Brandschutznachweis
- Allgemeine Beschreibung Brandschutz Windenergieanlage
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- Gründungsgutachten
- Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch
- Verfahrensbeiträge beteiligter Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen (exklusive Unterlagen, welche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten) sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Meinersen sowie die auf dem zentralen UVP-Portal und der Homepage des Landkreises Gifhorn bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 02.03.2024 beginnt und mit **Ablauf des 02.04.2024** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung Windpark Müden (Aller)“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn und Samtgemeinde Meinersen) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der/des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der/des Einwendenden sollen deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 02.05.2024 um 10:00 Uhr

in dem Rittersaal des Landkreises Gifhorn

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 15.01.2024

Tobias Heilmann
Landrat

Neufassung der Satzung des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn am 07.12.2023 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Stand: 07.12.2023

S A T Z U N G

des

Dachverbandes

der Beregnungsverbände

im Landkreis Gifhorn

Gender disclaimer: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn“. Er hat seinen Sitz in 38518 Gifhorn, im Landkreis Gifhorn.

2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGB 1. I S. 405).
3. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder zu beraten, ihre Aufgaben zu fördern, ihre Interessen wahrzunehmen, wasserrechtliche Befugnisse zu vertreten, notwendige Beweissicherungen durchzuführen und bei Ansprüchen der Mitglieder gegeneinander auf einen Ausgleich hinzuwirken.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind mit Grundwasser, Kanalwasser und Abwasser versorgte Beregnungs-, Bewässerungs- und Abwasserverbände im Landkreis Gifhorn.
2. Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Landkreis Gifhorn aufgestellten Plan aus dem Jahre 1988.
2. Der Plan besteht aus
 - a. Übersichtskarten der Mitgliedsverbände
 - b. Erläuterungsbericht
 - c. Zusammenstellung der Verbandsflächen

Jeweils eine Ausfertigung der Planunterlagen wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschauen

Der Vorsteher oder sein Beauftragter nehmen bei Bedarf an den Schauen der Mitgliedsverbände teil.

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
 - 1.2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
 - 1.3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 - 1.4 Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
 - 1.5 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
 - 1.6 Entlastung des Vorstandes
 - 1.7 Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.

- 1.8 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- 1.9 Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 8

Sitzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, vertreten durch die Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Ladung kann auch digital erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist die beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
5. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
6. Beschlüsse der Verbandsversammlung können im Umlaufverfahren schriftlich postalisch oder digital gefasst werden.
Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern der Beschlussvorschlag mit Tenor und Begründung zuzustellen.

Es gilt die Beschlussfähigkeit analog § 8 III Abs. 2, wonach die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen vorliegt. Es zählen die Stimmen, die innerhalb der gesetzten Frist eingegangen sind. Hierauf muss im schriftlichen Antrag hingewiesen werden.

Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll nicht unter 2 Wochen liegen.

Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden dokumentiert und das Ergebnis den Mitgliedern und dem Vorstand per Protokoll mitgeteilt. Der/die Vorsitzende vollzieht den Beschluss und berichtet dem Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 10 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter. Je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter ist aus Verbänden im Gebiet der
 - 1.1 Stadt Wittingen
 - 1.2 Samtgemeinde Hankensbüttel und Wesendorf,

- 1.3 Samtgemeinde Meinersen,
- 1.4 Samtgemeinde Brome,
- 1.5 Stadt Gifhorn, Gemeinde Sassenburg und Samtgemeinde Boldecker Land,
- 1.6 Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel
- 1.7 Aus den Beregnungsverbänden des ESK,
Gannerwinkel, Wollerstorf, Wentorf, Westerbeck-Dannenbüttel und Wasbüttel
- 1.8 Sowie der Verbände
Abwasserverband Wolfsburg, Abwasserverband Braunschweig,
Bewässerungsverband Hankensbüttel und den Beregnungsverbänden
Knesebeck und Steinhorst

zu wählen.

2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1993 und später alle sechs Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 12

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

In allen laufenden Geschäften hat er Verfügungsmöglichkeit über alle Geschäfte und Verträge mit einem Wert von weniger als 5.000,00 €.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - Nichtplanmäßige Ausgaben
 - Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - Die Aufstellung der Jahresrechnung
 - Die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren

- Verträge mit einem Wert von weniger als 20.000,00 €
 - Die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.
 - Die Berufung, Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers.
2. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

§ 14 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren schriftlich postalisch oder digital gefasst werden.
Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern der Beschlussvorschlag mit Tenor und Begründung zuzustellen.

Es gilt die Beschlussfähigkeit analog § 13 II, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf muss im schriftlichen Antrag hingewiesen werden.

Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll nicht unter 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann sie auf eine Woche verkürzt werden.

Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden dokumentiert und das Ergebnis den Mitgliedern und dem Vorstand per Protokoll mitgeteilt. Der/die Vorsitzende vollzieht den Beschluss und berichtet dem Vorstand.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 Haushaltsplan

1. Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
2. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
3. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
6. Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der vom Landkreis Gifhorn jeweils den Mitgliedsverbänden erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Beregnungswasser. Die Höhe des Beitrages pro Kubikmeter der wasserrechtlichen Erlaubnis setzt die Verbandsversammlung fest.
5. Der Vorstand kann die Erhebung der festgesetzten Verbandsbeiträge Stellen außerhalb des Verbandes übertragen (s. § 31 Ziffer 2 WVG).

§ 22 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 2.1 das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - 2.2 es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 21 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24 Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 25 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen eines Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 26 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3.
 - 3.a Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
 - 3.b Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
 - 3.c Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Die Aufsichtsbehörde ist unter der Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 27 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2 zur Aufnahme von Darlehen,

- 1.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 1.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 1.5 zur Änderung der Satzung
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,00 € hinausgeht.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 12 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Henning Gottschalk

Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Der Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Im Auftrage

Rüdiger

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt Az. 9.2/ 6630-09-1/24

Die Firma Schnellecke Real Estate Sassenburg GmbH beantragte für den Bau der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet „Rohrwiesen II“ die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung eines Abschnitts des Grabens III. Ordnung entlang der Fehringstraße und Herstellung eines Durchlasses in der Gemarkung Triangel, Flur 1, Flurstück 238. Als Ausgleich wird der Beverbach durch Kieseinbau ökologisch aufgewertet.

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, den 25.01.2023

Im Auftrage

Schielberg

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.883.568 Euro	23.004.868 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.114.327 Euro	26.928.427 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	450.000 Euro	50.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	35.700 Euro	10.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.923.100 Euro	22.043.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.099.955 Euro	24.877.355 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.969.470 Euro	2.527.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.016.100 Euro	7.152.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.046.630 Euro	4.625.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.439.300 Euro	1.666.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.939.200 Euro	29.196.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.555.355 Euro	33.696.655 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2024 auf 16.046.630 Euro

Haushaltsjahr 2025 auf 4.625.600 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2024 auf 200.000 Euro

Haushaltsjahr 2025 auf 1.670.000 Euro.

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2024 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2025 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2024 auf 3.000.000 Euro

Haushaltsjahr 2025 auf 3.000.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und im Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er im Haushaltsjahr 2024 den Betrag von 1.255.700 Euro und im Haushaltsjahr 2025 den Betrag von 1.346.400 Euro (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie im

Haushaltsjahr 2024 den Betrag von 240.000 Euro und im

Haushaltsjahr 2025 den Betrag von 269.300 Euro

(ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Wittingen, 15.12.2023

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.01.2024 unter dem Az.: 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02.2024 bis einschließlich 13.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, 30.01.2024

Ritter
Bürgermeister

Korrekturbekanntmachung

Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Suderwittingen für das in der Anlage dargestellte Gebiet¹

Der Stadtrat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den o.a. Bebauungsplans als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ mit Begründung wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Windpark Kreuzberg-Nord“ und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wittingen, den 12.01.2024

Stadt Wittingen

(L. S.)

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schulz
Erster Stadtrat

¹ abgedruckt auf Seite 45 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.663.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.221.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.347.200 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.715.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.500 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.787.100 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.709.200 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.300 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.148.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.698.900 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.709.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.430.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.224.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.726.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 5 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2023 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
28,5009 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 14. Dezember 2023

(L.S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.01.24 unter dem Az.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 24.01.2024

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

11. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Boldecker Land

Die vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land am 28.09.2023 beschlossene 11. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 02.01.2024 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 09.01.2024, Az.: 6121-02/30/11 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Weyhausen an der B 188. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.²

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 6a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung unter <https://www.boldecker-land.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

² abgedruckt auf Seite 46 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen der 11. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden, in der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Weyhausen, den 25. Januar 2024

Samtgemeinde Boldecker Land

(L. S.)

Ehrhoff

Der Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 den Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Aufgrund von raumordnerischen Bedenken wurde im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Gifhorn mit Datum vom 31.05.2021 eine Teilfläche von der Bekanntmachung ausgenommen.

Nachdem die raumordnerischen Bedenken ausgeräumt werden konnten, wird hiermit die damals ausgenommene Fläche des Bebauungsplans und die örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB können in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründungen und zusammenfassender Erklärung unter www.boldecker-land.de >Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

³ abgedruckt auf Seite 47 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Osloß, den 16.01.2024

Passeier
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Tappenbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.484.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.519.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.483.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.458.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.304.300 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.375.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.787.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.833.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 580.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 13. Dezember 2024

(L. S.)

Wessel
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 09.01.2023

Wessel
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	722.100	0	0	722.100
Ordentliche Aufwendungen	863.600	21.100	0	884.700
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.400	0	0	674.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	749.600	21.100	0	770.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000	0	0	350.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	987.000	0	0	987.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800	0	0	5.800

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.024.400	0	0	1.024.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.742.400	21.100	0	1.763.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bergfeld, den 05.12.2023

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, den 23.01.2024

Düsterhöft
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

über den Bebauungsplan „Westlich Guleitzer Straße“ der Gemeinde Parsau für den Ortsteil Kaiserwinkel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Parsau hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 den Bebauungsplan Bebauungsplans „Westlich Guleitzer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird mit der Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Parsau, Hauptstraße 21, 38470 Parsau, unbefristet bereitgehalten und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan⁴ mit Begründung unter <https://www.parsau.de/bauen-wohnen.cfm> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Parsau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Parsau, 21.12.2023

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 25.01.2024

Evers
Samtgemeindebürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 48 dieses Amtsblattes

2. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.20219 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange gegenüber kommunalpolitischen Entscheidungsträgern zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen.

Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wurde in der Samtgemeinde Meinersen ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Samtgemeinde berühren. Er arbeitet parteipolitisch, konfessionell und vereinsbezogen unabhängig und neutral.

Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Seniorenbeirat ist ein Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Meinersen lebenden Seniorinnen und Senioren (nachfolgend Senioren genannt). Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Meinersen.
3. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen (nachstehend Samtgemeinde genannt).

Aufgaben

1. Innerhalb des grundsätzlich vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung; Rechtsberatung wird nicht geleistet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Sie sind bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Unter diesen Voraussetzungen dienen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt:
 - a. Formulieren und Vertreten der Interessen der Senioren gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell der Öffentlichkeit.
 - b. Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Samtgemeinde oder mit deren Unterstützung initiiert werden.
 - c. Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebensgestaltung der Senioren.
 - d. Beratung bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Samtgemeinde, z.B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigung und Sanierung sowie seniorengerechter sozialer Wohnungsbau.
 - e. Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes von Einrichtungen im Bereich der Sozial- und Altenhilfe.
 - f. Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und der Samtgemeinde.

- g. Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
3. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
4. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall vor einer Entscheidungsfindung von Dritten fachlich beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.
5. Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Meinersen entsendet zwei Mitglieder in den Kreissenorenbeirat. Diese werden mit Mehrheit gewählt. Eine Abberufung ist nur auf eigenen Wunsch, im Todesfall oder mit einfacher Mehrheit möglich.
6. Über die Veröffentlichung von in Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
7. Der Datenschutz wird eingehalten.

Berufungsverfahren/Amtszeit

1. Der Seniorenbeirat setzt sich in der Regel aus 10 Senioren zusammen, welche die Organisationen und Vereine, die in der Samtgemeinde Meinersen Seniorenarbeit leisten, benennen.
Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich.
Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglieder oder Mitglied des Kreistages mit Stimmrecht sein.
Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/Vereine 1-3 Delegierte (pro angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierten) zu einer von der Samtgemeinde Meinersen einberufenen Versammlung entsenden. Der Delegierte muss Senior sein. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste, möglichst aus allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Meinersen.
Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Samtgemeinde Meinersen.
2. Der Seniorenbeirat wird für fünf Jahre gewählt.
3. Der Seniorenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist oder dieser sich auflöst.
4. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Senioren in diesem Sinne sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Meinersen haben.
6. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
7. Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. einer Vertretung spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Samtgemeindebürgermeister oder von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. einer Vertretung geleitet.
Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, zwei Stellvertretungen und den Schriftführer oder die Schriftführerin. Stimmberechtigt und wählbar sind alle 10 Beiratsmitglieder. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten die Wahl annehmen.
8. Ein Beiratsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende niedergelegt werden. Die Samtgemeindeverwaltung ist davon zu unterrichten.

9. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied, das auf der Nachfolgeliste an erster Stelle steht, nach oder der Seniorenbeirat benennt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl. Die Samtgemeindeverwaltung ist davon zu unterrichten.
10. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig durch die Samtgemeinde Meinersen auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder und Ersatzmitgliederinnen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Organisation

1. Der/ die Vorsitzende oder die Vertretung
 - a. lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie andere Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein,
 - b. leitet die Sitzung und unterschreibt das Sitzungsprotokoll,
 - c. vertritt den Seniorenbeirat nach außen und
 - d. führt mit Unterstützung des Schriftführers oder der Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr und unterstützt bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
2. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates und Vorstandes, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.
3. Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit in Kraft gesetzt oder geändert werden.

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Samtgemeinde Meinersen zusammen.
2. Vertreter und Vertreterinnen von Rat und Verwaltung können auf Einladung des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
3. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltssituation im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Meinersen zu gewähren. Die Höhe ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zwischen Seniorenbeirat und Verwaltung zu vereinbaren.
4. Die durch den Samtgemeinderat benannten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ist auf der Grundlage des § 71 Abs. 7 NKomVG Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration, im Bau- und Planungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz der Samtgemeinde Meinersen. Die benannten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen.

5. Der Seniorenbeirat steht auch den Mitgliedsgemeinden für eine Zusammenarbeit in den entsprechenden Fachausschüssen nach dieser Satzung zur Verfügung. Die Einbeziehung des Seniorenbeirates bestimmt der jeweilige Gemeinderat.

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und werden auf Empfehlung des Seniorenbeirates vom Rat beschlossen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen vom 16.03.2017 sowie die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Meinersen vom 16.12.2021 treten gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, 19.12.2023

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Hüfler
Seniorenbeirat der
Samtgemeinde Meinersen

Richtlinie der Gemeinde Müden (Aller) zur Förderung von Balkonsolaranlagen

1. Förderziel

Ziel der Zuschussrichtlinie ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Balkonsolaranlagen. Mit der Förderung soll die Verbreitung von Solarenergie erhöht werden. Hiermit wird ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinde erzielt.

Die Gemeinde Müden (Aller) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die sich innerhalb des Gemeindegebietes Müden (Aller) befinden, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung „Steckerfertige PV-Anlagen“.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen oder
- Mieter:innen mit Hauptwohnsitz

in der Gemeinde Müden (Aller) sind, welche eine erneuerbare Stromerzeugungsanlage im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen.

Eigentümer:innen mehrerer Wohnungen dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen. Bei Anträgen von Mieter:innen ist die Zustimmung des Eigentümers/ der Eigentümerin erforderlich.

Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet Müden (Aller) sein. Die Förderung gilt für Ein- bis Mehrfamilienhäuser und sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (Balkonsolaranlagen) mit maximal zwei Modulen und einer Wechselrichterleistung von maximal insgesamt 600 bzw. 800* W pro Wohneinheit. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugnisgeräte erfüllen und beim örtlichen Netzbetreibenden registriert werden.

Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und von einem Fachbetrieb oder Online-Fachbetrieb erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Müden (Aller) inkl. Ortsteilen erworben.

Pro Haushalt ist nur eine Förderung einer steckerfertigen PV-Anlage möglich.

Personen die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckergerätes über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit. Eine Nutzung außerhalb dieser Wohneinheit ist nur zulässig bei einem Umzug innerhalb des Gemeindegebietes Müden (Aller) und ist der Bewilligungsstelle vorab entsprechend anzuzeigen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Geräte, die bereits vor Antragstellung angeschafft wurden
- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen
- Eigenleistungen und Anlagen aus Eigenbau
- Prototypen
- Anlagen aus Leasingsystemen

Die fertiggestellte Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.

4. Art und Höhe

Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Förderhöhe beträgt für förderfähige und steckerfertige PV-Anlagen

Ab 0,25 bis 0,40 kWp	100,00 € pauschal
> 0,40 bis 0,60 bzw. 0,80* kWp	200,00 € pauschal

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

5. Antrag

Förderanträge können vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 01.04. jeden Jahres bis zum 31.12. eingereicht werden.

Der Förderantrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Betriebes oder die Bestellung der Anlage.

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahme sind beim Team 20.3 Förder- und Vergabestelle der Samtgemeinde Meinersen einzureichen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

- 1) Das ausgefüllte Antragsformular inkl. der Unterschrift der antragstellenden Person
- 2) Kostenvoranschlag oder Angebot der steckerfertigen PV-Anlage inkl. Anlagengröße
- 3) Wenn Wohnungseigentümer:in antragstellende Person ist, einen Eigentumsnachweis

*entsprechend der ausstehenden Entscheidung der Bundesregierung

- 4) Wenn Mieter:in antragstellende Person ist
- a. das Einverständnis des/der Eigentümer*in und
 - b. einen Wohnortnachweis (Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises)
- Zur Identifizierung nicht benötigte Daten können geschwärzt werden.

Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel steht auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung.

Die ausgefüllten Unterlagen sollen vorzugsweise eingescannt per Mail an: fuv@sg-meinersen.de versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, können die Unterlagen auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden:

Gemeinde Müden (Aller)
c/o Samtgemeinde Meinersen
20.3 Förder- und Vergabestelle
Hauptstraße 1
38536 Meinersen

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzungen und Bearbeitung entgegengenommen.

Nach Prüfung des Bewilligungsantrages erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid der Maßnahme.

Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

6. Allgemeine Anforderungen

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragsstellung und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

Alle Maßnahmen zu dem Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt bzw. überwacht und bestätigt werden. Eigenbauten und Eigenleistungen bzw. Anschlüsse können nicht gefördert werden. Die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

*entsprechend der ausstehenden Entscheidung der Bundesregierung

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat die antragstellende Person die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, beauftragte Personen der Gemeinde Müden (Aller) oder Samtgemeinde Meinersen zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die gewährten Fördermittel werden erst nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Dazu ist grundsätzlich der Abschluss der Maßnahme (ordnungsgemäße und sichere Installation der Anlage sowie Zahlung der Rechnung) notwendig.

Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde Müden (Aller) spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Die Unterlagen sind wie der Antrag (Nr. 5) per Mail oder per Post einzureichen. Folgende Unterlagen werden als Verwendungsnachweis für die Auszahlung benötigt:

- 1) Das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis“ zur Auszahlung der Projektfördermittel
- 2) Kopie der Rechnung der Anschaffung, aus dieser muss die Leistung der Anlage ersichtlich sein
- 3) Entsprechende Kopien der Zahlungsnachweise (Kontoauszüge), aus denen Empfänger:in, Datum, Betrag und rechnungszahlende Person hervorgeht. Zur Identifizierung nicht benötigte Daten können geschwärzt werden.
- 4) Foto der installierten Anlage
- 5) Bestätigung der Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)

Eigenbelege werden nicht akzeptiert. Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise müssen eindeutig der antragstellenden Person sowie dem Vorhaben zuzuordnen sein. Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto des Zuwendungsempfängenden ausgezahlt.

Die Gemeinde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinie bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde. Bei einer Inbetriebnahme von weniger als fünf Jahren ergeht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Müden (Aller) zur Förderung von Balkonsolaranlagen tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Samtgemeinde Wesendorf

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 25.01.2024

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 16.683.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 17.890.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.125.300 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.912.200 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 14.900 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.347.200 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.300.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 156.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.391.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.400.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2023). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

28,83 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 14.12.2023

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.01.2024 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 25.01.2024

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 21.09.2023 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 44. Flächennutzungsplanänderung ist am 11.12.2023 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 11.12.2023, Az.: 6121-02/90/44, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung⁵.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 44. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 22. Dezember 2023

(L. S.)

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 24.01.2024

Heers
Bürgermeister

⁵ abgedruckt auf Seite 49 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.709.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.809.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 37.600 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.523.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.518.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 472.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.185.400 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 13.12.2023

Heers
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 22.01.2024

Heers
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	965.900	0	0	965.900
ordentliche Aufwendungen	1.061.300	0	0	1.061.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.600	0	0	910.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	961.100	0	0	961.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.449.700	0	0	1.449.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.066.600	0	0	2.066.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 180.000 Euro um 320.000 Euro erhöht und damit auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	400	400
Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	400	400
Gewerbsteuer	0	0	370	370

Schönewörde, den 11.12.2023

Buchholz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.01.2024 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.01.2024

Buchholz
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.223.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.305.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.159.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.165.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	789.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.068.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.200.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 11.12.2023

Buchholz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.01.2024 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschl. 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.01.2024

Buchholz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönewörde

Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr

Gem. § 6 Niedersächsischen Straßengesetz ist folgende Straße durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönewörde vom 11. Dezember 2023 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

„Schulweg“

Die im Katasterauszug markierten Straße „Schulweg“ in der Gemarkung Schönewörde, Flur 3, Flurstück 667/212 wird gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit in den Gemeingebrauch gestellt. Diese Gemeindestraße erfährt keine Beschränkung in der Benutzung.

Die genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz liegt der Lageplan für die zur Widmung vorgesehene Fläche in der Gemeinde Schönewörde und zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP - Download über die Internetseite www.egvp.de) eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Schönewörde, den 05.01.2024

(L. S.)

Buchholz
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.559.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.748.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.474.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.594.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.472.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.000.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 250.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

Gewerbsteuer 460 v. H.

Ummern den, 19.12.2023

Müller
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.01.2024 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis einschließlich 09.02.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, 24.01.2024

Müller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Wahrenholz

Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-West“

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 den Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-West“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan „Windkraftanalgen Wahrenholz-West“ in Kraft.

⁶ abgedruckt auf Seite 50 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz, Hauptstraße 47, 29399 Wahrenholz, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 05835/274 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.wesendorf.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wahrenholz, den 21.12.2023

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 05.12.2023

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln wird aufgrund § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Tangeln hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Tangeln als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurneuordnungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Gemeinde Beetzendorf zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag

Tuschick (DS)

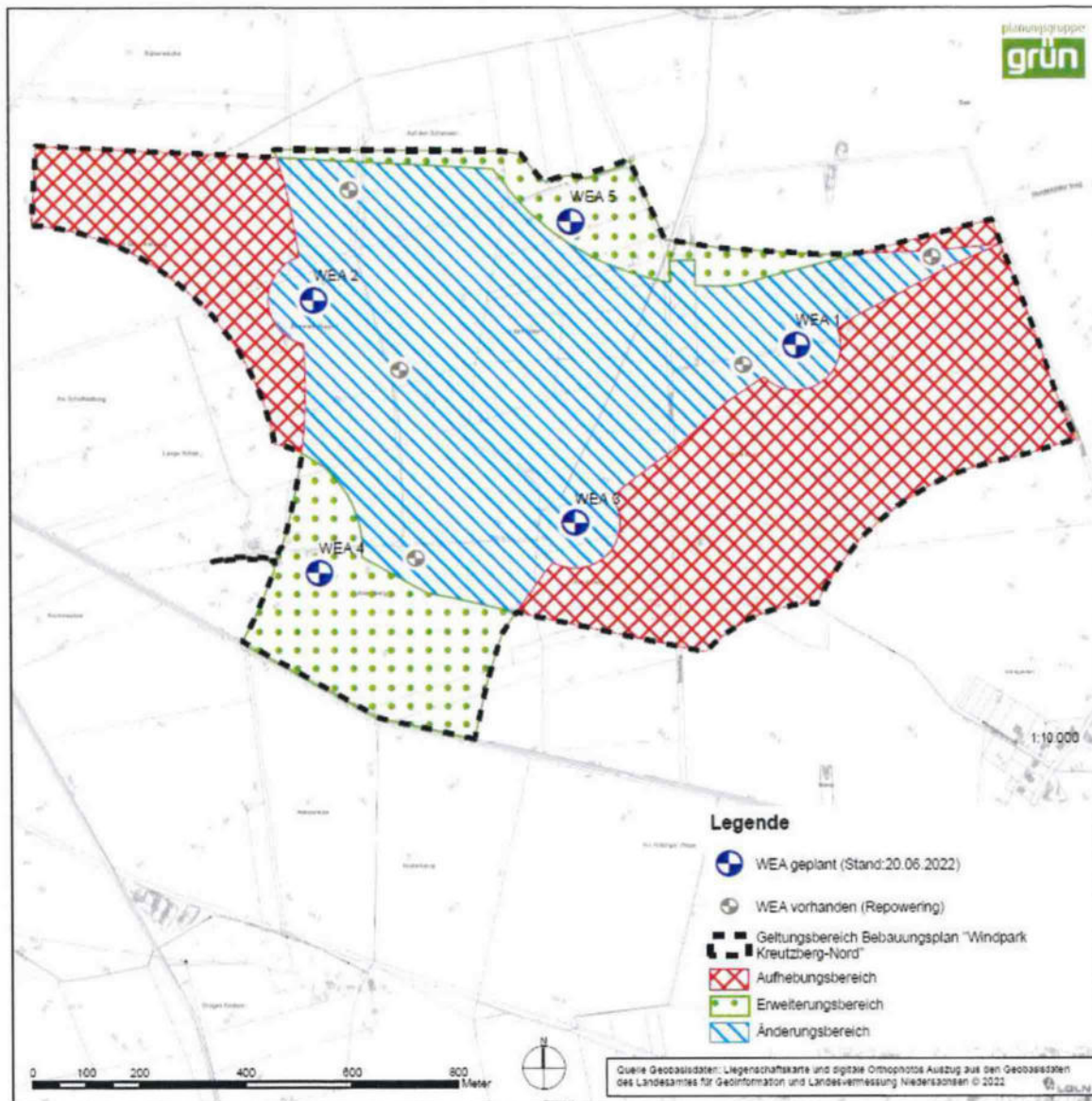
Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://Isaurl.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

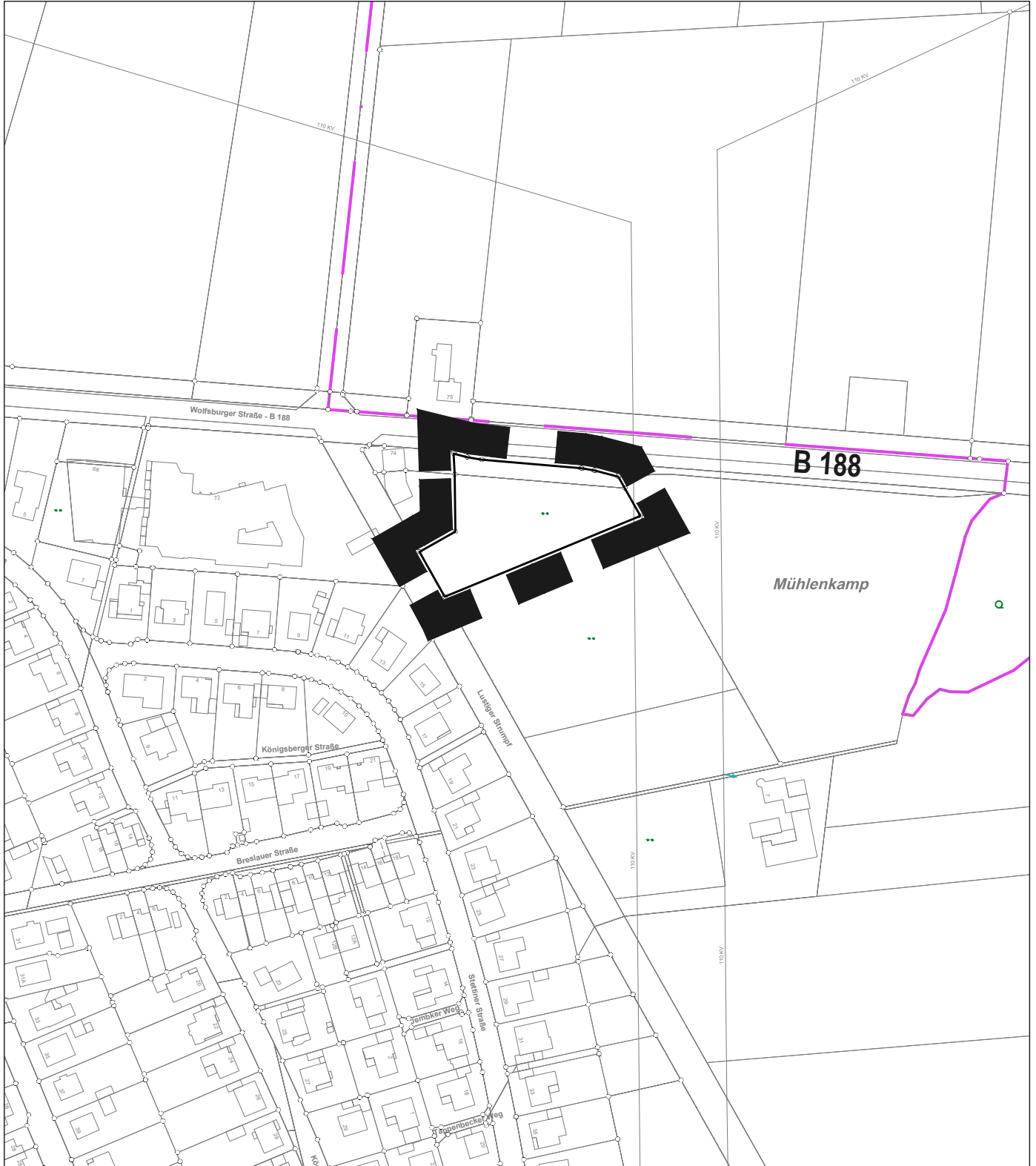
Bebauungsplan „Windpark Kreuzberg-Nord“

Stadt Wittingen, OT Suderwittingen



Flächennutzungsplan
11. Änderung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Weyhausen, südlich der B 188, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)





Bebauungsplan

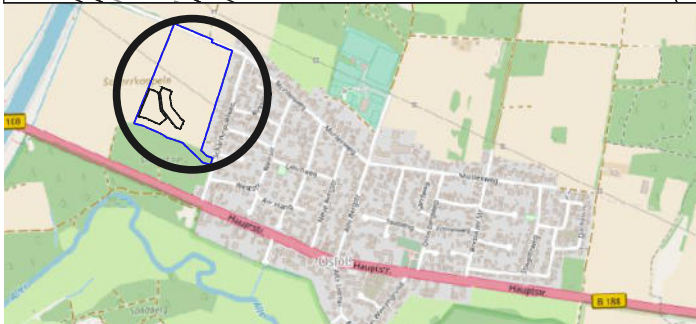
Über dem Scharrbusch mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte




und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

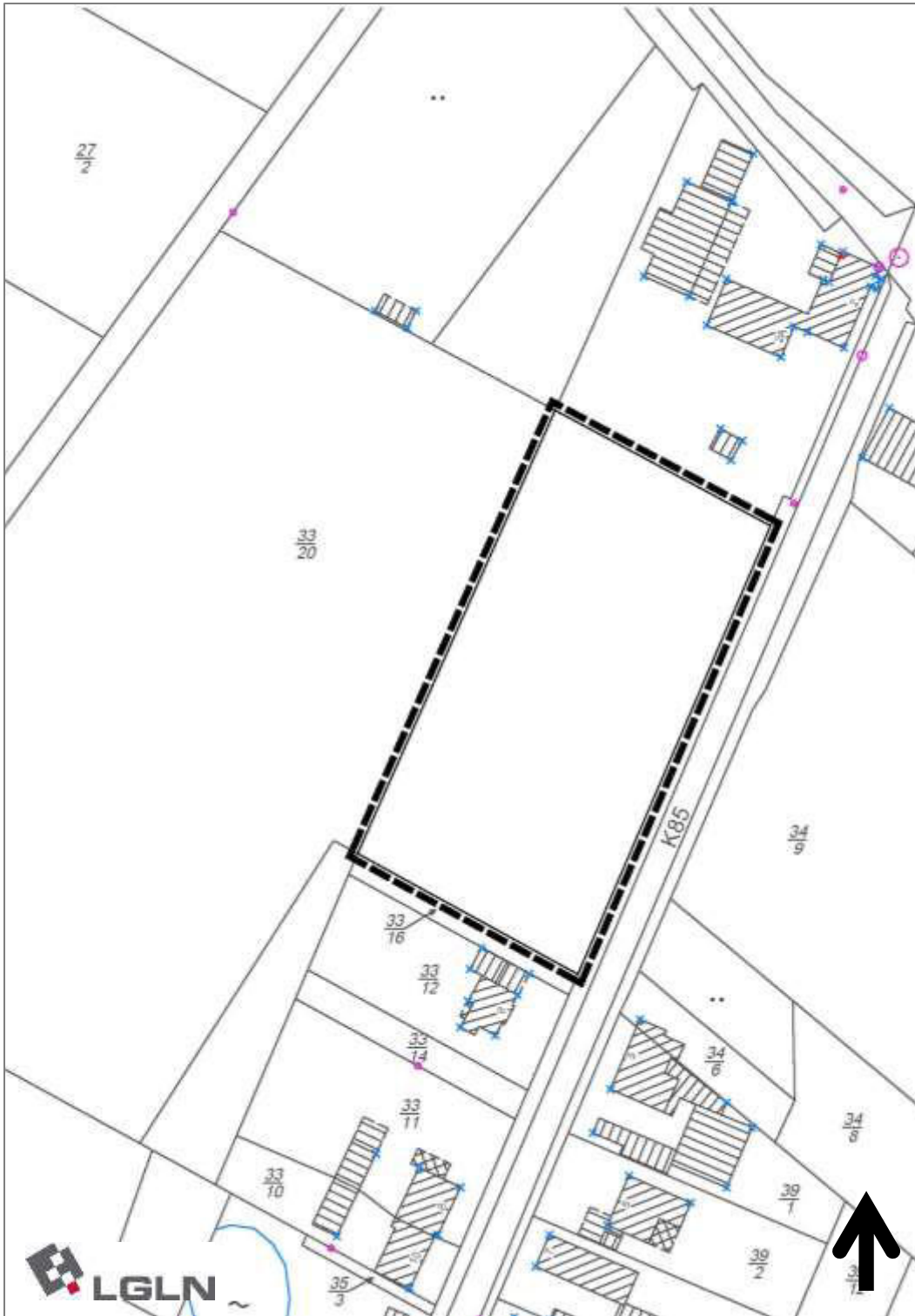
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung

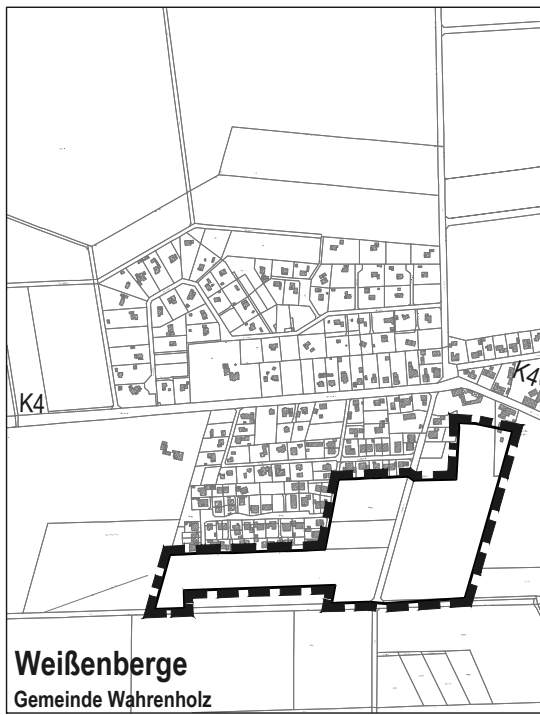
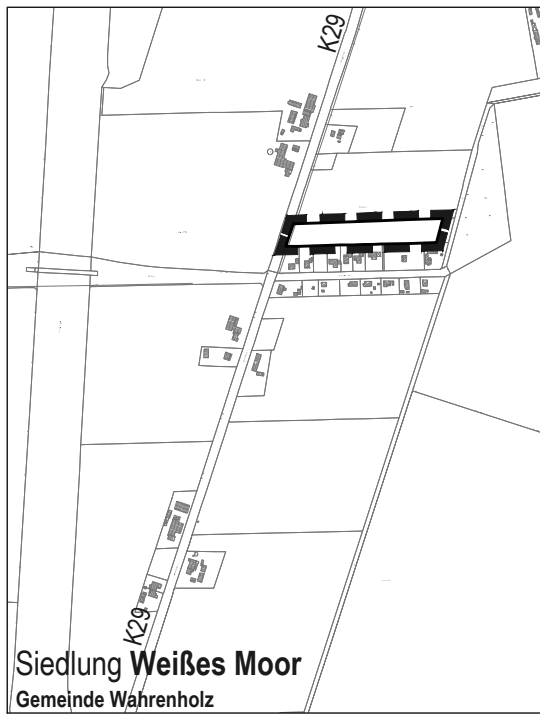
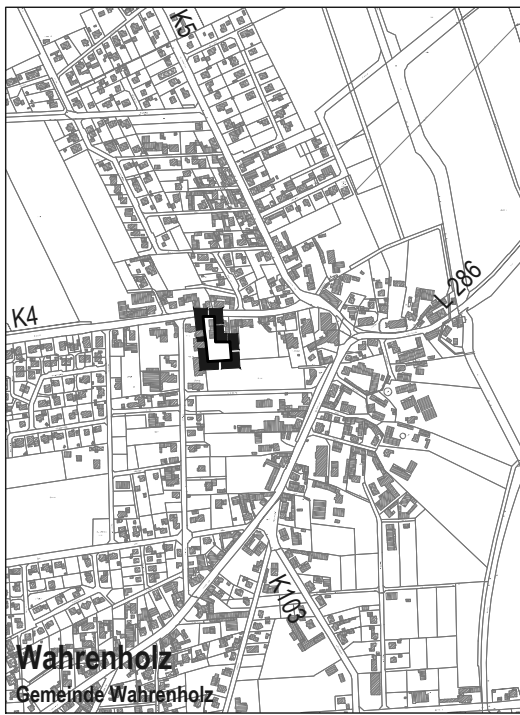
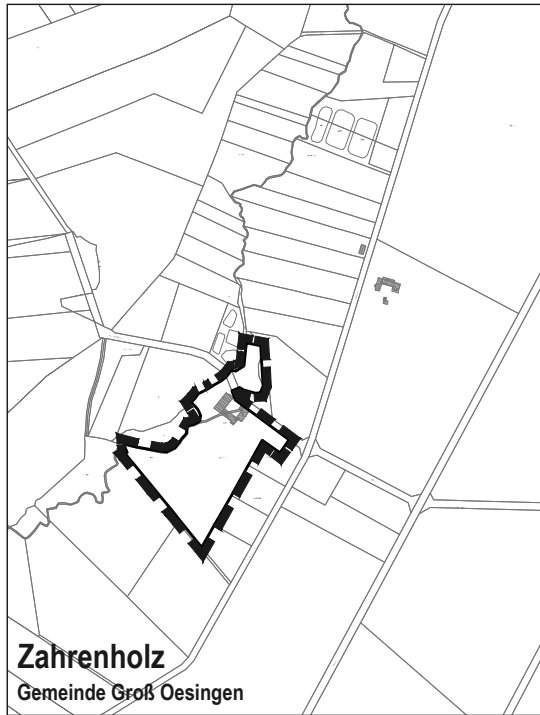
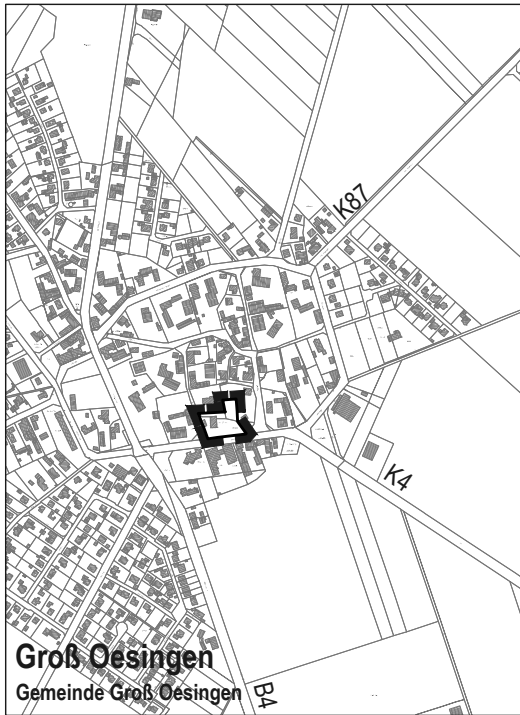


Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Teilbereich, der zur Bekanntmachung aussteht.
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Dieser Teilbereich wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 31.05.2021 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Westlich Guleitzer Straße“



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan 44. Änderung

Gebietsabgrenzung

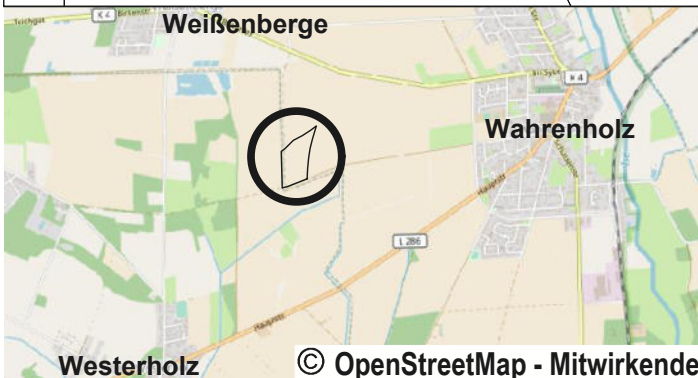
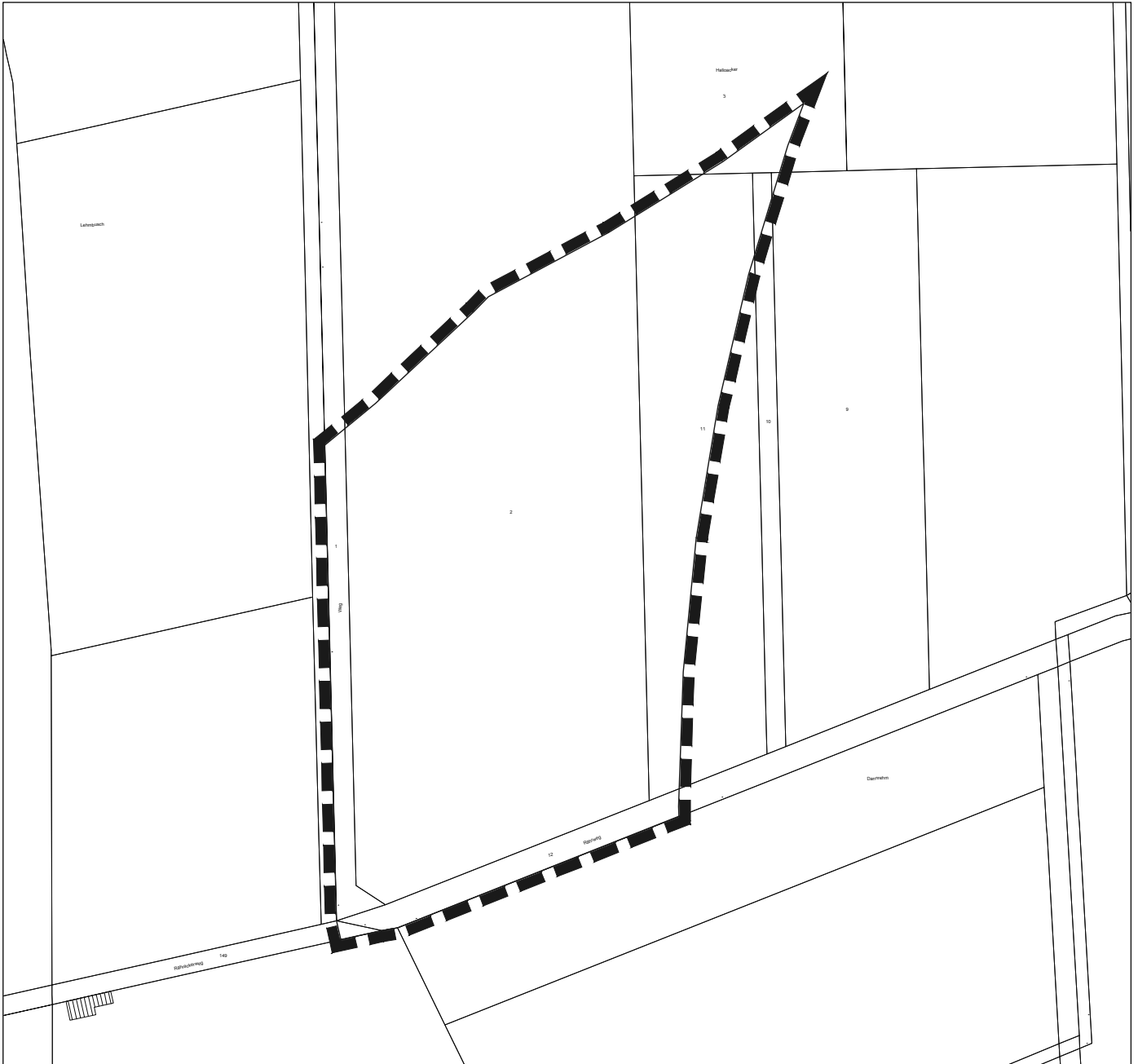




Bebauungsplan
Windenergieanlagen Wahrenholz West

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im westlich der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.